

Richtlinie der StädteRegion Aachen

für die Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben gegen Einsamkeit im Alter

Inhalt

I.	ALLGEMEINE RICHTLINIE	2
	Präambel	2
	I.1 Zuwendungszweck	2
	I.2 Formale Rahmenbedingungen	3
	I.3 Bezug zur Sozialplanung	3
	I.4 Gegenstand der Förderung	4
	I.5 Zuwendungsempfangende	5
	I.6 Zuwendungsvoraussetzungen	5
	I.7 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	6
	I.8 Antrags- und Bewilligungsverfahren	7
	I.9 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	8
	I.10 Verwendungsnachweisverfahren	8
	I.11 Öffentlichkeitsarbeit	9
II.	ERWEITERUNG DER RICHTLINIE FÜR DAS FÖRDERJAHR 2025 UM AUSRICHTUNG EINES IDEENWETTBEWERBS	10
	II.1 Voraussetzungen für die Teilnahme am Wettbewerb	10
	II.2 Bewerbungsverfahren	10
	II.3 Entscheidung	11
III.	In Kraft treten	11

I. ALLGEMEINE RICHTLINIE

Präambel

Mit der nachfolgend ausgeführten Fördermöglichkeit greift die StädteRegion Aachen die Ergebnisse aktueller Berichte sowie der Enquete-Kommission des Landes¹ zur Einsamkeitsgefährdung älterer Menschen auf. Diese identifizieren insbesondere ältere Menschen mit geringem Einkommen, Hochaltrige sowie Menschen in Pflegeeinrichtungen als einsamkeitsgefährdet.

Das Erleben sozialer Isolation und Vereinsamung Älterer ist mit Faktoren wie abnehmende Mobilität, zunehmende gesundheitliche Einschränkungen, beginnende Pflegebedürftigkeit, rückläufige Zahl sozialer Kontakte, begrenzte finanzielle Mittel, Verlust des Partners/der Partnerin wie auch mangelnde Vertrautheit mit digitalen Möglichkeiten verbunden und geht oftmals mit negativen Folgen für die körperliche und psychische Gesundheit einher.

Übergeordnetes Ziel der Richtlinie ist es demnach, ungewollter sozialer Isolation und Einsamkeit Älterer in der StädteRegion Aachen proaktiv zu begegnen und mit der Förderung der (Weiter)-Entwicklung von zielgruppenspezifischen Projekten und Angeboten, die aktive Teilhabe der älterer Menschen an der Gesellschaft zu ermöglichen und zu stärken. Beabsichtigt ist dabei eine möglichst breite Förderung über alle städteregionalen Kommunen und Handlungsfelder hinweg.

I.1 Zuwendungszweck

Die StädteRegion Aachen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und in Anlehnung an die Bestimmungen der §§ 23, 44 LHO NRW einschließlich der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen für Aktivitäten und Vorhaben, die der Zielgruppe der älteren Menschen Zugang zur gesellschaftlichen Teilhabe ermöglichen und Angebote

¹ Vgl. Enquetekommission des Landtag NRW (2022): Einsamkeit – Bekämpfung sozialer Isolation in Nordrhein-Westfalen; BMBFSJ (2024) Einsamkeitsbarometer; CERES/DZA (2022) Kurzbericht 4 – Einsamkeit in der Hochaltrigkeit.

und Orte in den Kommunen und ihren Sozialräumen schaffen, die sozialer Isolation und Vereinsamung vorbeugen bzw. aktiv begegnen.

I.2 Formale Rahmenbedingungen

1. Die Gewährung der Zuwendungen ist eine freiwillige Aufgabe der StädteRegion Aachen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Verwaltung (A 58 – Amt für Inklusion und Sozialplanung) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
2. Die Fördermittel der StädteRegion Aachen sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dafür vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten zu ersetzen. Deshalb sind vorrangig Mittel aus anderen in Betracht kommenden Förderprogrammen zu beantragen.
Eine Kombination von anderen Zuwendungen mit den Fördermitteln der StädteRegion Aachen ist möglich und bei Antragstellung offen zu legen. Eine Kombination mit Fördermitteln aus anderen Richtlinien der Städteregion Aachen ist dagegen ausgeschlossen.

I.3 Bezug zur Sozialplanung

Grundlage für die Förderung bilden die in der Fortschreibung städteregionale Sozialberichterstattung (Sozialraummonitoring) sowie in kommunalen Berichterstattungen für die Zielgruppe der Älteren ausgewiesenen Merkmale auf kommunaler und sozialräumlicher Ebene, die deren Vulnerabilität und korrespondierende Bedarfe beschreiben (u.a. Hochaltrigkeit, Haushaltsstruktur, Leistungsbezug, Mobilitäts einschränkungen).

Intendiert ist eine sich über alle städteregionalen Kommunen erstreckende Förderung von Aktivitäten, die den jeweiligen Bedarfe der vor Ort lebenden älteren Bevölkerung Rechnung trägt, bestehende Strukturen aufgreift, ergänzt und/oder weiterentwickelt wie auch neue Impulse für die Ausgestaltung der Angebote für Ältere vor Ort setzt. Erstrebenswert sind insbesondere Vorhaben, die mit der Förderung angeschoben werden und nach Ablauf der Projektlaufzeit ohne Förderung

fortgeführt werden. Entsprechende erste Überlegungen zur Nachhaltigkeit/Verstetigung sind im Antrag näher zu erläutern.

I.4 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Zuwendung sind gemäß den Ziffern I. 1–3 beratende, begleitende unterstützende und/oder aktivierende Vorhaben, die sich am Prinzip der Gemeinnützigkeit orientieren und

- auf bestehenden Strukturen aufbauen und diese aktiv nutzen
- laufende Aktivitäten ausbauen und/oder
- neu entwickelte Angebote darstellen

und sich mindestens einem der folgenden Handlungsfelder zuordnen lässt:

- Alltagsunterstützung
- Begegnungsorte und soziale Netzwerke
- Ehrenamtliches Engagement
- Freizeit, Kultur und Bildung
- Gesundheitsförderung und Prävention
- Mobilität im Alter
- Digitalisierung und ältere Menschen

Gefördert werden können z.B. Vorhaben und Aktivitäten wie:

- Angebote der Freizeitgestaltung (z.B. Spaziergangs-/Spielegruppen)
- Schaffung von Begegnungsangeboten und Treffpunkten (z.B. Seniorenfrühstück, Erzählcafés, Generationentreff)
- Aktivitäten, die die Öffnung/Verzahnung pflegerischer Einrichtungen mit Bewohner_innen im Sozialraum bzw. anderen dort verorteten Einrichtungen (z.B. gemeinsame Veranstaltung/Quartiersfest, Patensysteme zwischen Pflege- und Bildungseinrichtungen) fördern
- Beratende, begleitende, unterstützende Angebote zur Förderung der Mobilität (z.B. ehrenamtlicher Fahrdienst)
- Generationsübergreifende Angebote, die das Miteinander in der Kommune/im Sozialraum fördern (z. B. Mentor_innenprojekte, die ältere mit jüngeren Menschen vernetzen)
- Beratende, begleitende, unterstützende Angebote zur Förderung der Kontaktmöglichkeiten (z.B. Nachbarschaftshilfen)

- Begleitende oder betreuende Angebote für von sozialer Isolation und Einsamkeit betroffen ältere Menschen (z.B. Besuchsdienste; digitale Foren)
- Infoveranstaltungen, Maßnahmen zur Gewinnung von Menschen, die ehrenamtlich in der Unterstützung älterer Menschen tätig sein möchten, sowie Schulung dieser
- Angebote zum Auf- und Ausbau digitaler Kompetenzen Älterer (z.B. Kurse zur Nutzung von Chat- oder Videofunktionen, „Handyführerschein“)
- Sonstige, die den Ausführungen unter Ziffer I.1–4 entsprechen.

Zu den vorhabenbezogenen förderfähigen Sachkosten zählen u.a. Honorare für Referent_innen/Koordinator_innen, Kurs-, oder Übungsleitungen, Ehrenamtspauschalen, Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige (Haftpflicht- und Unfall), Raum- und Technikmiete, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit/Erstellung von Infomaterialien und in Verbindung mit Angeboten entstehende Material- und Fahrtkosten sowie sonstige Kosten (z.B. für Bewirtung und Nahrungsmittel, Eintrittsgelder, Lizenzen), die für die sachgerechte Durchführung des Vorhabens erforderlich sind.

I.5 Zuwendungsempfangende

Die Richtlinie wendet sich insbesondere an Akteur_innen die auf dem Feld der Arbeit mit Senior_innen aktiv sind oder aktiv werden wollen.

1. Zuwendungsempfangende sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (lokale Initiativen und Organisationen, soziale Einrichtungen, Kommunen, Vereine, Verbände der freien Wohlfahrt und ihnen angehörige Mitglieder, Unternehmen) die im Sinne der Richtlinie ohne Eigennutz tätig werden.
2. Natürliche Personen können nur Zuwendungsempfangende sein, wenn sie mit Antragstellung eine schriftliche Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Vorhabens mit einem unter Ziffer I.5.1 fallenden Akteur einreichen.
3. Je Zuwendungsempfangendem kann ein Vorhaben pro Kalenderjahr bewilligt werden.

I.6 Zuwendungsvoraussetzungen

1. Zuwendungen werden für Vorhaben gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde.

2. Das geförderte Vorhaben muss innerhalb des Kalenderjahres der Bewilligung beginnen und spätestens am 01.11. des Folgejahres beendet sein. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon nach Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde abgewichen werden.
3. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die den Zuwendungszweck nach Ziffer I.1 erfüllen und auf dem Gebiet der StädteRegion Aachen für die städteregionale Bevölkerung umgesetzt werden. Der konkrete Bezug ist bei Antragstellung darzustellen.
4. Nach Projektabschluss bleibt die Zweckbindung für investive Maßnahmen² für weitere 5 Jahre bestehen.

I.7 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die durch Vorhaben verursacht werden, und die keine Aufwendungen für regelmäßige Tätigkeit des/der Zuwendungsempfangenden darstellen.
2. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere größere Bau- und Umbaumaßnahmen oder technische Ausstattungen³, laufende Betriebs- und Personalkosten⁴ sowie alkoholische Getränke.
3. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuwendungen unter den im Zuwendungsbescheid geregelten Auflagen und Bedingungen.
4. Die Förderung erfolgt für die Umsetzung des beantragten Vorhabens im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von min. 100,- bis max. 2.000,- Euro.
 - a) Bei förderfähigen Gesamtausgaben bis 1.000,- Euro beträgt der Förderanteil maximal 95%.
 - b) Bei förderfähigen Gesamtausgaben von 1.001,- bis max. 2.000,- Euro sind mindestens 20% der förderfähigen Gesamtausgaben für das beantragte Vorhaben als Eigenanteil einzubringen.

² Investive Maßnahmen sind Sachinvestitionen in Bezug auf ein Gebäude oder ein Grundstück, z. B. Fahrradständer, Spielgeräte oder auch Beschilderungen.

³ Kleinere Baumaßnahmen unter 2.000,-€ sowie technische Ausstattungsgeräte unter 1.000,-€ sind im Einzelfall nach Abstimmung zuwendungsfähig, wenn keine andere Möglichkeit der Finanzierung besteht.

⁴ Mit Personalkosten sind Entgelte für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sowie Beschäftigung auf Mini-Job Basis gemeint.

Der erforderliche Eigenanteil kann erbracht werden durch:

- i. Eigenmittel (Geld- oder Sachleistung)
- ii. Einsatz von Ehrenamtsstunden
- iii. Spenden und Einnahmen
- iv. Zuwendungen Dritter

I.8 Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Der die Zuwendungsempfangende stellt schriftlich einen Förderantrag mit einer Beschreibung des Vorhabens und einer detaillierten Aufstellung der geplanten Kosten und Einnahmen/Erträge sowie des Eigenanteils.
2. Der zu fördernde Gegenstand muss den unter Ziffer I. 1–4 genannten Kriterien entsprechen.
3. Antragstellung und Bewilligung für Vorhaben, die im laufenden Kalenderjahr umgesetzt werden bzw. mit denen im laufenden Kalenderjahr begonnen wird können zu nachstehenden Zeitpunkten erfolgen:

Antragsfrist:	Bewilligung
Bis zum 01.05. des Jahres	nach Inkrafttreten des Haushaltes

in Abhängigkeit noch verfügbarer Mittel für das laufende Jahr

Bis zum 01.10. des Jahres	Ab Mitte Oktober
----------------------------------	------------------

4. Förderfähige Vorhaben der ersten Antragsfrist werden nach diesem Stichtag mit Genehmigung des Haushaltes für das jeweilige Kalenderjahr von der Bewilligungsbehörde bewilligt. Mit der Umsetzung des Vorhabens kann demnach voraussichtlich im Juni eines Jahres begonnen werden.
5. Insofern das zugewiesene Budget für Zuwendungen für Projekte und Initiativen für Vorhaben gegen Einsamkeit im Alter zu diesem Stichtag nicht voll ausgeschöpft ist, können weitere Anträge für das Kalenderjahr – unter Berücksichtigung eines optional verwaltungsseitig vorgegebenen Schwerpunktthemas – bis zum 01.10. des Jahres eingereicht werden.
6. In Ausnahmefällen können zu diesem zweiten Stichtag auch Anträge von Zuwendungsempfangenden berücksichtigt werden, die bereits eine Bewilligung in diesem Kalenderjahr erhalten haben. Förderfähige Projekte werden nach

diesem Stichtag von der Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.

7. Bewilligungsbehörde ist die StädteRegion Aachen – A 58 Amt für Inklusion und Sozialplanung. Die Bewilligung erfolgt schriftlich.

I.9 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

1. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach dem Kostenerstattungsprinzip. Dazu werden in einem Mittelabruf die entstandenen Kosten aufgeführt und mit Rechnungskopien belegt.
2. Bei überjährigen Projekten sind im Rahmen eines Zwischenverwendungs- nachweises die bislang entstandenen Kosten bis zum 31.12. des Jahres abzurechnen. Die restlichen Mittel werden nach Abschluss des Vorhabens mit dem Verwendungsnachweis abgerechnet.
3. In begründeten Fällen kann bei der Auszahlung vom Kostenerstattungsprinzip abgewichen werden, wenn der/die Zuwendungsempfangende nachweist, dass er/sie nicht in der Lage ist, in Vorleistung zu gehen. In diesen Fällen können max. 50% der Zuwendung im Voraus ausgezahlt werden.
4. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kommt in Betracht, soweit die Zuwendungsempfangenden den ausgezahlten Betrag nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet.

I.10 Verwendungsnachweisverfahren

1. Enthält der Zuwendungsbescheid keine anderslautenden Regelungen, so ist die Verwendung bewilligter Mittel durch den Zuwendungsempfangenden gegenüber der StädteRegion Aachen bis vier Wochen nach Abschluss des Verfahrens nachzuweisen. Darin sind sowohl ein sachlicher Bericht über die Verwendung der Mittel als auch ein zahlenmäßiger Nachweis der entstandenen Kosten und Einnahmen/Erträge sowie der eingebrachten Eigenmittel darzustellen.
2. Liegt der vollständige Verwendungsnachweis (mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Zuwendungsempfangenden mit Rechnungskopien) nicht bis zum festgelegten Termin vor, verfallen alle bis dahin noch nicht ausgezahlten Mittel. Wird der vollständige Verwendungsnachweis auf Anforderung und Mah-

nung innerhalb weiterer vier Wochen nicht vorgelegt, kann die StädteRegion Aachen auch die bereits ausgezahlten Mittel vom Zuwendungsempfangenden zurückfordern.

3. Der örtlichen Rechnungsprüfung der StädteRegion Aachen sind das Recht der Vor-Ort-Prüfung und Einsichtsrechte in Belege etc. zu gewähren.
4. Bereits ausgezahlte, aber nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind unverzüglich an die StädteRegion Aachen zurückzuzahlen.
5. Macht der Zuwendungsempfangende unrichtige Angaben, ändert er den Verwendungszweck oder hält er Auflagen, die im Zuwendungsbescheid festgelegt sind, nicht ein, so kann die StädteRegion Aachen eine bewilligte Zahlung kürzen oder nicht auszahlen. Sofern Mittel bereits zur Auszahlung gelangt sind, können diese ganz oder teilweise zurückgefördert werden.
6. Werden geförderte Gegenstände verkauft oder gegen Gebühr verliehen, ist dies mit der StädteRegion Aachen unverzüglich abzustimmen.
7. Bei allen Rückforderungen fallen marktübliche Verzinsungen an.

I.11 Öffentlichkeitsarbeit

1. Die Förderung durch die StädteRegion Aachen ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen. Hierunter fallen z. B. die Nennung in Publikationen, in Pressemitteilungen und Berichten in den Sozialen Medien.
2. Die StädteRegion Aachen ist berechtigt, in ihren Publikationen über die von ihr geförderten Maßnahmen in Wort und Bild zu berichten und dabei auch die Fotos der Dokumentation unter Beachtung des Urheberrechtes zu nutzen.
3. Der Zuwendungsempfangende informiert die StädteRegion Aachen über Veröffentlichungen des geförderten Projektes und leitet entsprechendes Material in Kopie an diese weiter.

II. ERWEITERUNG DER RICHTLINIE FÜR DAS FÖRDERJAHR 2025 UM AUSRICHTUNG EINES IDEENWETTBEWERBS

Aufgrund der unter Ziffer I.8 generell an der Genehmigung des Haushaltes ausgerichteten und zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Richtlinie bereits verstrichenen Antragsfrist bis 01.05. des laufenden Jahres werden abweichend zu den zuvor ausgeführten Bestimmungen im ersten Förderjahr im Rahmen dieser Richtlinie Vorhaben im Zuge eines Ideenwettbewerb prämiert.

Für diesen Wettbewerb „Ideen gegen soziale Isolation und Einsamkeit“ sind die Ausführungen unter den Ziffern I.1 – I.5 sowie Ziffern I.6.1, I.6.3, I.6.4, I.7, I.10 und I.11 maßgebend.

Ziel des Wettbewerbes ist es, zum Auftakt auf die Herausforderungen sozialer Isolation und Einsamkeit älterer Menschen aufmerksam zu machen und für die Thematik zu sensibilisieren. Zugleich befördert der Wettbewerb als niedrigschwelliger Einstieg die Beteiligung unterschiedlichster Akteure.

Die eingereichten Ideen sollen

- einen Beitrag dazu leisten Einsamkeit aktiv vorzubeugen oder zu reduzieren,
- praktisch umsetzbar und finanziell realisierbar sein,
- möglichst viele ältere Menschen erreichen,
- Kreativität und Innovation zeigen.

II.1 Voraussetzungen für die Teilnahme am Wettbewerb

Die prämierten Ideen sind innerhalb von 6–8 Monaten (spätestens bis zu 31.03.2026) nach Prämierung vollständig zu realisieren. Es werden nur Maßnahmen prämiert, die den Zuwendungszweck nach Ziffer I.1 erfüllen. Der Bezug ist bei den schriftlichen Ausführungen zum eingereichten Idee kurz darzustellen.

Teilnahmeberechtigt ist der unter Ziffer I.5 aufgeführte Kreis der Zuwendungsberechtigten. Auf die dort obligatorische Kooperationsvereinbarung für natürliche Personen wird im Rahmen des Ideenwettbewerbs verzichtet.

II.2 Bewerbungsverfahren

Die Teilnahme am Wettbewerb erfolgt mittels des Bewerbungsformulars. Dieses wird

mit Veröffentlichung der Bewerbungsfrist zur Verfügung gestellt und muss eine kurze Beschreibung des Vorhabens sowie eine nachvollziehbare Kostenkalkulation enthalten. Die Bewerbungsfrist wird nach Inkrafttreten der Richtlinie veröffentlicht.

II.3 Entscheidung

Die Entscheidung über die Förderung der eingegangenen Bewerbungen trifft die Verwaltung im Rahmen einer Jurysitzung. Bewertungsgrundlage bilden die in der Präambel wie auch in der Ziffer I.1–4 sowie Ziffer II ausgeführten Zielsetzungen und Angaben zum Fördergegenstand. Hierzu zählen im Besonderen die Niederschwelligkeit des Angebotes, Besonderheiten in der Adressierung der Zielgruppe, die Ausgestaltung bürgerschaftlichen Engagements sowie dargelegte Kooperations- und Beteiligungsmöglichkeiten.

Die über die eingegangenen Wettbewerbsbeiträge beratende Jury setzt sich zusammen aus:

- der Leitung des städteregionalen Dezernates III, der Leitung bzw. Stellvertretung des Amtes für Inklusion und Sozialplanung der Städteregion Aachen sowie die/der mit der Richtlinie befasste Mitarbeitende innerhalb des Amtes, wie auch der Leitung bzw. eine von dieser benannten Vertretung des Amtes für Soziales und Senioren der Städteregion Aachen.
- Städteregionsangehörige Kommunen haben die Möglichkeit eine Vertretung aus dem Kreis der mit der Thematik und oder Zielgruppe befassten Ämter oder Beauftragten in die Jury zu entsenden.

Die Bewerbungen geförderten Ideen erhalten im Anschluss eine schriftliche Benachrichtigung. Die Auszahlung der Mittel erfolgt gem. Ziffer I.9.

III. In Kraft treten

Die allgemeine Richtlinie tritt mit Wirkung des Beschlusses des Städteregionsausschusses am 26. Juni 2025 in Kraft.

Die Erweiterung der Richtlinie für das Förderjahr 2025 um Ausrichtung eines Ideenwettbewerbs tritt mit Wirkung des Beschlusses des Städteregionsausschusses am 26. Juni 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.